

Servicekostenliste



der Firma Alzeyer Werkzeugmaschinen Service GmbH („AWS GmbH)

Stand: 6/2010

1. Verrechnungssätze

1.1 Allgemein

Für die Leistungen unseres Servicepersonals werden folgende Stundensätze für Arbeits- und Wartezeiten berechnet.

a. Servicetechniker	75.00 EUR/h
b. Reisezeiten	67.00 EUR/h

1.2 Mehrarbeitszuschläge

Für über die Normalarbeitszeit 8.00 - 16.45 Uhr hinaus geleistete Mehrarbeit werden folgende Prozentsätze auf den Stundensatz berechnet:

a. von 6.00 - 8.00 und von 16.45 - 18.45 Uhr	25 %
b. jede andere Arbeitsstunde, sowie samstags	50 %
c. für Einsätze an Sonn- und Feiertagen	100%

plus siehe a. und b.

2. Reiseauslagen

Bahnfahrten, Flugreisen, Taxi, öffentliche Verkehrsmittel etc. werden nach tatsächlichem Aufwand +10 % berechnet, bei Benutzung von einem Pkw werden 0,73 EUR, je Kilometer An- und Abreise, berechnet.

2.1 Sammelreisen

Falls unser technisches Personal bei verschiedenen Bestellern Arbeiten hintereinander ausführt, werden die Reisekosten nach unserem besten Ermessen auf die verschiedenen Besteller verteilt.

2.2 Sind für einen Auftrag mehrere Anreisen erforderlich, werden diese ebenso berechnet.

3. Kosten für Verpflegung und Übernachtung (Auslösesatz)

An Auslösung wird pro Kalendertag und Person berechnet:

Inland:

für eintägige Dienstreisen	20,00 EUR/Tag
für mehrtägige Dienstreisen	27,00 EUR/Tag
Übernachtungspauschale	45,00 EUR/Tag
oder nach tatsächlichem Aufwand	

Ausland:

Die Kosten für Verpflegung und Übernachtung werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien berechnet. Die vorstehend aufgeführten Verrechnungssätze verstehen sich plus jeweils gültiger Mehrwertsteuer.

Allgemeine Servicebedingungen

der Firma Alzeyer Werkzeugmaschinen Service GmbH („AWS GmbH“)

Stand: 6/2010



Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle einmaligen Reparatur-, Montage- bzw. Wartungsleistungen

(nachfolgend Einmalservicevertrag genannt -I-)

sowie Dauerserviceverträge

(nachfolgend Dauerservicevertrag genannt -II-)

Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Servicebedingungen abweichende Bedingungen des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos ausführen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

Unsere Servicebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), die Anwendung gegenüber (End-) Verbrauchern (§ 13 BGB) ist ausgeschlossen. Diese Allgemeine Servicebedingungen gelten auch für künftige Beauftragungen.

I. Bedingungen für Einmalservicevertrag

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Einmalserviceverträge.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand eines Einmalservicevertrages ist die Übernahme von Reparatur-/ Montage- bzw. Wartungsleistungen der Maschine oder Anlage des Auftraggebers/Kunden (nachfolgend: „Vertragsgeräte“) durch AWS.
- 1.2 AWS erbringt im Rahmen dieses Einmalservicevertrages die nachstehend aufgeführten Leistungen:
 - 1.2.1 Instandsetzung (einschließlich Ferndiagnose und -wartung)
 - 1.2.2 Instandhaltung
 - 1.2.3 Hotlineunterstützung
- 1.3 Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt AWS auf Basis separater Vereinbarungen und Vergütung nachfolgende Leistungen:
 - 1.3.1 Aufstellen/Erstinstallation der Maschine/Anlage des Auftraggebers beim Auftraggeber (Montage)
 - 1.3.2 On-Site-Unterstützung
 - 1.3.3 Schulung
 - 1.3.4 Beratung bezüglich Anlagenerweiterung und -erneuerung

2. Vertragsschluß

Ein Einmalservicevertrag kommt nach telefonischer oder schriftlicher Beauftragung des Kunden/Auftraggebers durch Zugang unserer entsprechenden Bestätigung per Fax oder per Email zustande, wobei der Zugang spätestens einen Tag nach der Absendung als bewirkt gilt. Als Datum des Vertragschlusses gilt das Datum unserer Bestätigung.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Wenn nicht anderweitig vereinbart, richtet sich die Dauer der normalen Arbeitszeit nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Arbeiten von AWS werden üblicherweise montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.45 Uhr bis 16.45 Uhr durchgeführt. Dies entspricht einer 40 Stundenwoche und schließt Arbeits-, Reise- und Wartezeiten ein. AWS wartet bzw. repariert die Maschine/Anlage des Kunden entsprechend der (Störungs-) Meldung des Kunden. Zusätzlich erstellt AWS eine Fehlerdiagnose vor Ort, in der Regel mittels Testprogramm, Spezialwerkzeugen und Testgeräten.
- 3.2 Die Reparatur- bzw. Wartungsleistung erfolgt nach Ermessen von AWS entweder durch Reparatur sowie ggf. Erneuerung defekter Bauteile. Eine Maschine/Anlage ist instand gesetzt, wenn die

Einsatzfähigkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wieder hergestellt ist.

3.3 Der Service von AWS erstreckt sich nicht auf die Strom- und Wasserzuführung, oder auf sonstige Arbeiten, die nicht die Anlage/Maschine betreffen. Er umfasst ferner nicht die Entsorgung defekter oder alter Bauteile. Stellt AWS Ersatzteile ausschließlich gegen Rückgabe des ausgebauten Teils bereit, geht das ausgebaut Teil in das Eigentum von AWS über. Ansonsten verbleiben ausgebaut Teile im Eigentum des Auftraggebers.

3.4 AWS ist berechtigt, im Einzelfall einen Service abzulehnen, wenn die Maschine/Anlage nach eigenem Ermessen nicht mehr reparaturfähig bzw. reparaturwürdig ist, oder wenn benötigte Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind. AWS ist weiterhin berechtigt, bei einem bestehenden Sicherheitsrisiko die Serviceleistung bis zur Beseitigung des Risikos zu unterbrechen.

4. Mitwirkung des Kunde bei Reparatur-/ Montage- bzw. Wartungsleistungen

4.1 Der Kunde hat AWS bei der Durchführung der vertraglichen Reparatur-/ Montage- bzw. Wartungsleistungen auf seine Kosten zu unterstützen. Der Kunde ist auf seine Kosten insbesondere zu folgenden technischen Hilfeleistungen verpflichtet:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Werkleistung erforderlichen Anzahl. AWS übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung,
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe;
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
- Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume und Erste Hilfe für das AWS-Personal.

4.2 Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparatur-/ Montage bzw. Wartungsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch AWS über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

4.3 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist AWS nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegende Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.

5. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Ist der Reparatur- bzw. Wartungsgegenstand nicht von AWS geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern AWS kein Verschulden trifft, stellt der Kunde AWS von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

6. Nichtdurchführbare Reparaturen

6.1 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene Aufwand durch Fehlersuche werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von AWS nicht zu vertretenen Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist, mithin eine falsche Fehlermeldung vorliegt.
- die Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat.

6.2 Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

7. Kostenangaben

7.1 Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben. Kann die Reparatur zu diesem Preis nicht durchgeführt werden, oder sind nach Reparaturbeginn zusätzliche Arbeiten notwendig, so ist nur dann das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn der Preis um mehr als 15% überschritten wird.

7.2 Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Eine Verbindlichkeit besteht nur bei schriftlichen Kostenvorschlägen.

8. Sonderregelungen für Montagen

8.1 Montagen werden entsprechend der Preisliste für Servicebedingungen nach Zeitberechnung - wie sie auf der Homepage von AWS veröffentlicht wird - abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

8.2 Das benötigte Material wird nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. Die verwendeten Teile werden jeweils zu dem im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise der AWS zu den allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der AWS in Rechnung gestellt.

- 8.3 Gelieferte Gegenstände und Materialien bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Montagevertrag Eigentum der AWS.
- 8.4 Montagefristen sind nur dann verbindliche Fristen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Wird bei der Montage ein von AWS geliefertes Montageteil durch Verschulden von AWS beschädigt, so hat AWS es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

II. Bedingungen für Dauerserviceverträge

Im Falle des Abschlusses eines Dauerservicevertrages übernimmt AWS nach Maßgabe der folgenden Bedingungen Wartung und Instandhaltung der Maschine/Anlage des Kunden:

1. Leistung von AWS

- 1.1 AWS führt einmal jährlich die Wartung an den im Vertrag aufgeführten Maschinen/Anlagen des Auftraggebers durch.
- 1.2 Die Wartungen sind durch den vereinbarten Pauschalpreis abgegolten. Benötigte Ersatzteile werden gesondert berechnet.
- 1.3 Die Wartung wird seitens AWS rechtzeitig angekündigt. AWS ist berechtigt, Sondereinsätze aufgrund gemeldeter Störungen mit einer turnusmäßigen Wartung zu verbinden.
- 1.4 Störungen, die außerhalb der turnusmäßigen Wartung auftreten, beseitigt AWS nach Meldung seitens des Auftraggebers. Diese Instandsetzungen rechnet AWS nach Arbeitszeit, Fahrtkosten und erforderlichen Ersatzteilen gesondert ab.
- 1.5 Die Behebung von Störungen oder Ausfällen, die durch Gewalteinwirkung Dritter, höhere Gewalt, vom Auftraggeber nicht gewartete Maschinen/Anlagen oder unsachgemäße Behandlung (Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen und funktionswidrigen Gebrauch) des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter hervorgerufen werden, wird von AWS im Rahmen des Dauerservicevertrages nicht geschuldet. Erfolgt dennoch eine entsprechende Reparatur seitens AWS, ist AWS berechtigt, die erbrachten Leistungen hierfür separat in Rechnung zu stellen, wobei die Preisliste für Servicebedingungen gilt.
- 1.6 AWS ist berechtigt, im Einzelfall eine Reparatur abzulehnen, wenn das Gerät nach eigenem Ermessen nicht mehr reparaturfähig bzw. reparaturwürdig ist, oder wenn benötigte Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind. In diesem Fall endet mit der Ablehnung auch der vorliegende Dauerservicevertrag.

2. Verpflichtung des Kunden

- 2.1 Der Kunde hat auftretende Störungen oder Schäden an den Maschinen/Anlagen unverzüglich zu melden.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung der Serviceleistung sachgerecht mitzuwirken. Insoweit gilt I. 4. entsprechend.

3. Vertragsdauer

- 3.1 Der Dauerservicevertrag wird fest für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, falls kein Vertragspartner zuvor kündigt.
- 3.2 Der Vertrag kann beidseitig mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

III. Allgemein

Für alle Serviceverträge (I) sowie Dauerserviceverträge (II) gilt:

1. Vergütung/Zahlung

- 1.1 Die Serviceleistungen mit Ausnahme von Wartungsleistungen (s. III. 1.2) werden von AWS nach Arbeitszeit, Fahrtkosten und benötigten Ersatzteilen abgerechnet und zwar unmittelbar nach erbrachter Leistung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Servicepreisliste, zzgl. der jeweils gültigen MwSt. Der Kunde hat nach Beendigung der Servicearbeiten einen entsprechenden Leistungsnachweis zu unterzeichnen.
- 1.2 Die Wartungsleistungen von AWS werden direkt nach erbrachter Leistung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Pauschalen abgerechnet. Weitergehende Leistungen, die nicht durch die Pauschalen abgegolten sind, werden von AWS nach erbrachter Leistung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Preisliste für Serviceleistungen abgerechnet.

- 1.3 Bei Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers vorzeitig abgebrochen werden, hat der Kunde alle bereits erbrachten bzw. angefangenen Aufwendungen von AWS zu bezahlen.
- 1.4 Die von AWS in Rechnung gestellten Leistungen sind zahlbar rein netto sofort nach Rechnungseingang. Aufrechnungen, Minderungen und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, die behaupteten Gegenansprüche oder Rechte des Kunden/Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt oder von AWS anerkannt.

2. Verbindliche Fristen

- 2.1 Eine verbindliche Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparatur-/Montagegegenstand zur Abnahme für den Kunden bereitsteht.
- 2.2 Verzögert sich die Reparatur/Montage/Wartung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie durch Umstände, die AWS nicht verschuldet hat, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur/Montage/Wartung von erheblichen Einfluß sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem AWS ihrerseits in Verzug geraten war.
- 2.3 Erwächst dem Kunden infolge Verzugs seitens AWS ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Montage-/Reparaturpreis für denjenigen Teil, der von AWS zu montierenden/zu reparierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Macht der Kunde diese pauschale Verzugsentschädigung geltend, ist dies abschließend; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Abnahme

- 3.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit/Montage/Wartung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung seitens AWS angezeigt worden ist.
- Erweist sich die Reparatur/Montage/Wartung als nicht vertragsgemäß, so ist AWS zur Beseitigung des Mangels nur dann verpflichtet, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden nicht nur unerheblich ist und auch nicht auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 3.2 Beanstandet der Kunde nicht wesentliche Mängel in schriftlicher und nachvollziehbarer Form, so gilt die Abnahme nach Ablauf von einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Reparatur/Montage/Wartung als erfolgt. Die operative Nutzung der Reparaturarbeit/Montage/Wartung gilt ebenfalls als Abnahme.
- 3.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung seitens AWS für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

4. Mängelansprüche/Gewährleistung

- 4.1 Falls Serviceleistungen im Rahmen von Einmalleistungen (I.) nicht zur Behebung von Störungen führen sollten bzw. falls im Falle einer Wartungsleistung diese fehlerhaft war, hat der Kunde dies unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. AWS hat das Recht auf Nachbesserung, für das ausreichend Zeit zu gewähren ist und das beim erstmaligen Fehlschlagen erneut in Anspruch genommen werden kann. Schlägt auch eine erneute Nachbesserung fehl oder wird sie von AWS verweigert, kann der Kunde Minderung (Herabsetzung) des gezahlten Preises verlangen. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz einschließlich auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, dass AWS oder ein Erfüllungsgehilfe von AWS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4.2 Bei Dauerserviceverträgen (II.) gilt die Regelung gemäß III. 4.2 entsprechend, wobei im Falle des erneuten Fehlschlagens einer Nachbesserung oder falls eine Nachbesserung von AWS verweigert wird, der Kunde die Stornierung bzw. Minderung des Reparaturpreises verlangen kann und – falls eine Vertragsfortsetzung trotz der Minderung nachweisbar ohne Interesse des Kunden ist – den Dauerservicevertrag vorzeitig kündigen kann.
- 4.3 AWS beschuldet keine Mängelbeseitigung, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere für Mängel an den vom Kunden beigestellten Teilen.
- 4.4 Von denen durch die Mangelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt AWS - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt -, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. AWS trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der AWS eintritt.
- 4.5 AWS leistet auf ausgeführte Serviceleistungen bei neu hergestellten Sachen und Werkleistungen eine Gewähr von 12 Monaten, ansonsten von 6 Monaten beginnend mit dem Datum der Abnahme des Kunden.

5. Haftung seitens AWS

- 5.1 Für Schäden, die nicht am Reparatur- oder Montagegegenstand bzw. Wartungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet AWS - aus welchen Gründen auch immer – nur:
- 5.1.1 bei Vorsatz,
 - 5.1.2 bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitenden Angestellten,
 - 5.1.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - 5.1.4 bei Mängeln, die AWS arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit AWS garantiert hat,
 - 5.1.5 soweit nach Produkthaftung selbst für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 5.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AWS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellten und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in zwölf Monaten für Schadensersatzansprüche. Gemäß 5.1 gelten die gesetzlichen Fristen.

7. Übertragung von Rechten und Pflichten

AWS hat das Recht, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, insbesondere Serviceleistungen, Wartungen und Montagen durch Dritte durchführen zu lassen, sofern durch diese die Vertragserfüllung gewährleistet ist.

8. Sonstiges

- 8.1 Bei allen sich aus einem Servicevertrag (Einmalvertrag wie aber auch Dauerservicevertrag) ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für AWS zuständigen Gericht am Sitz von AWS zu erheben, sofern der Kunde/Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. AWS ist darüber hinaus auch berechtigt, den Kunden/Auftraggeber an dessen Sitz zu verklagen.
- 8.2 Es gilt stets deutsches materielles Recht unter Ausschluß des Wiener UN-Kaufrechts von 1980.
- 8.3 Ergänzend gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von AWS in der jeweils aktuellen Fassung.